

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. VII.

Bern, 11. Januar 1800. (21. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Räte werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Aktenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schnell als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Berrichtungen und Beschlüsse der Volksgewalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der innern Lage der Republik geliefert werden.

Man abonniert sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs Expedition mit 7 Franken für 144 Nummern; ausser Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30, und ausser Bern mit 35 Bagen für 50 Stücke abonniren.

Gesetzgebung.

Senat, 7. Januar.

(Fortsetzung.)

Bay. Dieser Beschluß ist nun zum Gesetze, zu dem heiligsten, was die Menschheit hat, geworden; — wer sich ihm widersetzen würde, ist außer dem Gesetze.

Usteri. Es ist von äußerster Wichtigkeit, daß der angenommene Beschluß sicher und schnell in die Hände der BB. Dolder und Savary kommt; ich trage darauf an, daß 2 Glieder der Versammlung vom Staatsboten begleitet, ihnen solchen überbringen, und sich den Empfang bescheinigen lassen.

Der Antrag wird angenommen. Die beiden Sekretär-Ausseher werden damit beauftragt.

Der Präsident legt folgende schriftliche Erklärung des Generalinspektor Weber vor:

Ungefähr um 5 Uhr diesen Abend kam Bürger Bataillonschef Clavel zu mir, und zeigte mir an, daß er von dem Vollziehungs-Direktorium zum Commandant der helvetischen Truppen in der Stadt ernannt worden seye. Ich erwiederte ihm aber, daß ich nicht eher abtreten werde, als bis ich den Befehl von

dem Präsidenten des Direktoriums Bürger Dolder erhalten werde.

Bürger Clavel zeigte mir ferner an, daß er von der Mannschaft seines Bataillons Patrouillen aussenden werde; worauf ich ihm antwortete, daß ich solches nicht zugeben, sondern durch die Mannschaft der Wache der obersten Gewalten werde patrouilliren lassen.

Bern, den 7ten Januar 1800. Abends um 3/4 auf 7 Uhr.

Der General-Inspektor der Milizen des Kantons Bern, helvetischer Platzcommandant,
Weber.

Usteri. Ich trage darauf an, daß wir dem großen Rath durch eine Botschaft anzeigen, der Senat sey in Permanenz, bis er entweder vom großen Rath Beschlüsse erhalte, oder die Nachricht, daß er seine Sitzung aufgehoben.

Der Antrag wird angenommen.

Cart. Wie schmerzhaft ist alles was uns umgiebt. Wir sind 8 Verwerfende; eine große Majorität nahm den Beschluß an. Ich kann den Ausdruck meiner Gefühle bei Verlesung der Erklärung des Bürger Weber nicht angeben. Hier werden wir alle einig seyn: möge Friede und Einigkeit bei

behalten, und der traurige Zustand in dem wir uns befinden, nicht ärger werden!

Die Sitzung wird für eine halbe Stunde aufgehoben.
(Abends 8 Uhr.)

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er seine Sitzung bis morgen um 10 Uhr vertaget hat.

Die Secretäre zeigen an, daß sie dem B. Präsident Dolder den gesetzlichen Beschluß, die 3 Direktoren betreffend, übergeben haben; zugleich, daß der Hr. Clavel sich bey dem Präsident des Direktoriums eingefunden, gerechtfertigt, und keine Befehle von den 3 Exdirektoren angenommen.

Die Sitzung wird bis morgen um 10 Uhr aufgehoben.

Grosser Rath. 8. Jenner.

Präsident: Fierz.

Die B. Laharpe, Secretan und Oberlin, Exdirektoren, begehren zufolge der Constitution, Mittheilung der Schriften, die gegen sie als Anklage gebraucht wurden, indem dadurch ihre Ehre angegriffen sey, und sie sich also das Recht ausbitten, sich vertheidigen zu dürfen; sie erklären zugleich, daß sie gerne dem Vaterlande ihre Stellen zum Opfer bringen, an denen das Unglück der Zeitumstände sie hinderte, alles Gute zu bewirken, welches sie gewünscht haben.

Auf Müce's Antrag wird diesem Begehren ohne Einwendung entsprochen.

Huber sagt: Nicht um unfertwillen, sondern um der Nation willen, deren Zutrauen den Stellvertretern des Volks unentbehrlich ist, und um allen Entstellungen, die die Verläumdung veranlassen könnte, zuvorzukommen, fodere ich, daß wenigstens ein Auszug aus dem gestrigen Bericht der Commission nebst den Beilagen gemacht, und gedruckt, und in der ganzen Republik zur Aufklärung des Volks allgemein verbreitet werde — damit wir dem Volke zeigen, daß wir immer gleich, der Einheit der Republik, der Gleichheit der Rechte, und den Grundsätzen einer Stellvertretung des Volks huldigen, und nie davon uns entfernen werden! Lebhaftige Unterstützung.

Müce stimmt bei, fodert aber, daß ohne Auszug das Ganze buchstäblich abgedruckt werde, in allen drei helvetischen Sprachen, weil das ganze Volk Helvetiens über diesen Gegenstand aufs umständlichste berichtet seyn muß.

Ruhn stimmt Müce bei, doch findet er, daß der Druck in italienischer Sprache in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die italienischen Kantone vom Feinde besetzt sind, überflüssig wäre.

Müce beharrt, weil vielleicht Morgen die italienischen Kantone wieder befreit seyn können, und völlige Gleichheit der Rechte unter allen Bürgern Helvetiens Statt haben soll.

Müce's Antrag wird angenommen.

Huber. Gestern ist uns von der Commission angezeigt worden, daß die Herausgeber des Nouvelle liste Vaudois wegen Einrückung einer Anzeige von Laharpe's Absichten wider die Gesetzgebung, verhaftet wurden; es ist wichtig, daß wir sogleich solche persönlichen Verfolgungen aufhören machen, daher trage ich darauf an, daß von der Vollziehung Mittheilung jenes Arretes abgefodert werde, um dasselbe sogleich zu cassiren, wenn sich die Sache angezeigter Maaßen verhält.

Ruhn stimmt Hubern bei, fodert aber zugleich noch die Protestation der beiden Exdirektoren Dolder und Savary gegen diesen Beschluß, damit die Gesetzgebung hierüber vollständig aufgeklärt werde.

Beide Anträge werden angenommen.

Der Präsident fragt: ob keine Gutachten an der Tagesordnung seyn.

Erlacher denkt, wir haben noch genug mit den Folgen des gestrigen Beschlusses zu thun, ohne Gutachten in Berathung zu nehmen; er fodert, daß man ohne Aufschub zu Ernennung einer neuen vollziehenden Gewalt schreite.

Cartier stimmt Erlachern ganz bei, und denkt, da wir alle mit dem ganzen Volk so sehnlich auf eine neue Constitution warten, und dieselbe bald zu erhalten hoffen, so wäre es unzweckmäßig, jetzt nach Auflösung des Direktoriums, wieder für wenige Zeit ein neues Direktorium zu ernennen; weit zweckmäßiger scheint es ihm für diese Zwischenzeit, nur eine provisorische Regierungskommission zu ernennen, der man die Rechte der vollziehenden Gewalt übertrage; er schlägt vor, dieselbe aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen, und in Rücksicht der Wahlungsart dem Senat für jede Stelle in dieser Regierungskommission 3 Bürger vorzuschlagen, damit derselbe aus diesem Vorschlag die endliche Wahl treffe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räte.

(Fortsetzung.)

V.

Das Vollz. Direktorium an den Bürger Richon, Geschäftsträger der franz. Republik bei der helvetischen Regierung.

Wir müssen Ihnen anzeigen, daß wir heute einen außerordentlichen Eilboten mit Zuschriften von uns an die Regierung der fränkischen Republik absenden; wir fordern dieselbe um Beistand und ihre guten Handbiethungen auf, um die Ordnung und die bei uns festgesetzte Constitutionsregel, welche theils durch die Verwerfung des helvetischen Senats in Betreff der Belangung der Interims-Regierungsmitgliedern von Zürich, theils auch durch dem bis auf den heutigen Tag gemachten Eingriff auf den 64. Artikel